

Wo finden Sie weiterführende Informationen?

Das Bundesministerium für Arbeit- und Soziales hat eine eigene Internetseite zum Teilhabepaket geschaltet: www.bildungspaket.bmas.de. Dort finden Sie Informationen sowohl für Eltern wie für Anbieter.

Eine ausführliche Handreichung kann auch auf der Seite des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen heruntergeladen werden:

www.mais.nrw.de/08_PDF/003/110801_arbeits-hilfe_bildungs-teilhabepaket.pdf.

Konfirmandenarbeit



Eine Information des Fachbereichs Konfirmandenarbeit des Pädagogischen Institutes der EKvW.

Stand: Januar 2012

Können Mittel aus dem Teilhabepaket für die Konfirmandenarbeit eingesetzt werden?

Die Antwort lautet: Ja.

Anspruchsberechtigte Jugendliche können aus dem Paket der Bundesregierung Hilfen zur „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“ erhalten.

Das Teilhabepaket der Bundesregierung

Das „Bildungs- und Teilhabepaket“ soll Kindern und Jugendlichen die gleichberechtigte Teilhabe an Bildung und kulturellem Leben ermöglichen. Es umfasst fünf Bereiche:

1. (Schul-)Ausflüge / (Klassen-)Fahrten
2. Persönlicher Schulbedarf
3. Schülerbeförderung
4. Lernförderung
5. Mittagsverpflegung

und schließlich

6. Soziale und kulturelle Teilhabe.

Berechtigte Konfirmandinnen und Konfirmanden können Leistungen für Konfirmandenfahrten aus dem Bereich „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“ erhalten. Die Leistungen umfassen monatlich 10,- €. Die Leistungen können summiert für den ganzen Bewilligungszeitraum gewährt und sogar (einmalig) auf den neuen Anschluss-Bewilligungszeitraum übertragen werden. Damit wären dann allerdings alle Leistungen ausgeschöpft.

Ein Beispiel:

Erhält eine Familie Leistungen nach Hartz IV oder Sozialhilfe, werden für 6 Monate jeweils 10,- € gewährt. Das sind 60,- € für den ersten Bewilligungszeitraum. Wird der nächste Bewilligungszeitraum von 6 Monaten hinzugerechnet, ergeben sich also 120,- €.

Bezieht die Familie Wohngeld bzw. einen Kinderzuschlag, dann werden Leistungen für 12 Monate gewährt. Sie betragen also 120,- €. Wird hier der nächste Bewilligungszeitraum von 6 Monaten hinzugerechnet, ergeben sich 240,- €.

Wie sind die Leistungen zu beantragen?

Leistungen werden durch die Jugendlichen bzw. durch ihre Erziehungsberechtigten bei den zuständigen Behörden gestellt. Dazu steht ein einheitliches Antragsformular bereit. Leistungen sollten vor Beginn der Maßnahme beantragt werden. In bestimmten Fällen (so bei Bezug von Wohngeld und eines Kinderzuschlages) werden sie auch rückwirkend gewährt. Die Antragstellung erfolgt in der Regel bei den Jobcentern und den Kommunen. Anlaufstellen in der Nähe finden Sie unter www.bildungspaket.bmas.de/das-bildungspaket/anlaufstellen-fuer-antragstellung.html.

Wie werden Leistungen gewährt?

Die Leistungen werden nur als Gutschein oder als direkte Abrechnung mit dem Träger gewährt. Im Falle einer Konfirmandenfreizeit würde dann mit dem Anbieter, also der Kirchengemeinde, abgerechnet und Teilnahmebeiträge erstattet.

Was ist für die Kirchengemeinde zu tun?

Die zuständigen Anlaufstellen benötigen einen Kostennachweis der Kirchengemeinde, auf dessen Grundlage Leistungen bewilligt werden können.

Informieren Sie bei der Anmeldung die Jugendlichen und ihre Eltern über die Möglichkeit, Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellem Leben für die Teilnahme an Freizeiten zu erhalten.

Suchen Sie nach Möglichkeiten, Jugendliche auch anderweitig die Teilnahme an der Konfirmandenarbeit zu erleichtern, z.B. aus Diakoniemitteln.